

Verordnung über die Gebühren der Gerichte (GGV)

vom 1. Oktober 2001¹

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 45 Abs. 4 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 25. April 2010
(GOG),²

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1³

¹Dieser Tarif gilt für die amtlichen Kosten des Verfahrens vor Vermittler, Schlichtungsstellen und Gerichten. Geltungsbereich

²Er regelt die Entschädigung an Dritte.

³Durch die Bundesgesetzgebung festgesetzte Gebühren bleiben vorbehalten.

Art. 2

Enthält dieser Tarif einen Mindest- und einen Höchstansatz, so werden bei der Bestimmung der Gebühr die Art des Falls, die finanziellen Interessen der Beteiligten, die Umtriebe, die Vermögensverhältnisse des Kostenpflichtigen und die Art der Prozessführung der Beteiligten berücksichtigt. Bemessung

Art. 3⁴

¹Die mutmasslichen amtlichen Kosten sind durch die Partei, welche eine Prozesshandlung anbegehrt, zu bevorschussen. Der Kostenvorschuss darf die Streitwertgrenze nicht überschreiten. Kostenvorschuss

²Die Kosten eines allfälligen Beweisverfahrens hat der Beweisführer vorzuschies-
sen.

³Im erstinstanzlichen Strafprozess finden Abs. 1 und 2 grundsätzlich keine Anwendung.

¹ Mit Revisionen vom 18. November 2002, 23. Juni 2003, 28. März 2011 und 1. Dezember 2014.

² Ingress abgeändert durch GrRB vom 23. Juni 2003, 28. März 2011 und 1. Dezember 2014.

³ Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 28. März 2011.

⁴ Abgeändert (Abs. 3) durch GrRB vom 28. März 2011.

Art. 4

Kostenspruch

¹Der Kostenspruch ist Bestandteil einer Verfügung oder eines Entscheides und umfasst die Entscheidunggebühren und allfällige zusätzliche Gerichtskosten.

²Werden einem am Verfahren nicht beteiligten Dritten Kosten auferlegt oder eine beanspruchte Entschädigung verweigert, so ist ihm vor Erlass des Kostenspruchs Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Art. 5

Fälligkeit

¹Die Kosten werden mit Rechnungsstellung bzw. mit Rechtskraft des zugrundeliegenden Entscheides fällig.

²Ein allfälliger Überschuss aus dem geleisteten Kostenvorschuss wird nach Rechtskraft des zugrundeliegenden Entscheides zurückerstattet.

Art. 6

Verzugszins

Für amtliche Kosten nach diesem Tarif, die aufgrund eines rechtskräftigen Entscheides geschuldet werden, wird im Betreibungsfall zusätzlich ein Verzugszins von 5 % ab Fälligkeit berechnet.

II. Schlichtungsbehörden¹Art. 7²Vermittler und
Schlichtungsstellen

a) Vorstand	50.— bis	300.—
b) Erteilung einer Klagebewilligung	20.— bis	100.—
c) Urteilsvorschlag oder Entscheid	50.— bis	500.—
d) Kosten bei Einigung, Rückzug oder Säumnis	50.— bis	200.—

Art. 8

Schlichtungsstellen³

Mutwillige Prozessführung	50.— bis	500.—
---------------------------	----------	-------

¹ Titel abgeändert durch GrRB vom 28. März 2011.

² Abgeändert durch GrRB vom 28. März 2011.

³ Marginalie abgeändert durch GrRB vom 28. März 2011.

III. Entscheidgebühren der Gerichte

Art. 9			
Die Entscheidgebühr wird für schriftlich eröffnete Entscheide erhoben.			Entscheidgebühr
Art. 10 ¹			
a)	Zwischenentscheid	50.— bis 2'000.—	Bezirksgerichts- präsident
b)	Endentscheid	50.— bis 3'000.—	
Art. 11 ²			
a)	Zwischenentscheid	50.— bis 8'000.—	Bezirksgericht, Abteilung, Kommission
b)	Präsidialentscheid	100.— bis 3'000.—	
c)	Endentscheid	200.— bis 15'000.—	
Art. 12 ³			
a)	Zwischenentscheid	50.— bis 3'000.—	Kantonsgerichts- präsident
b)	Endentscheid	100.— bis 5'000.—	
Art. 13 ⁴			
a)	Zwischenentscheid	100.— bis 10'000.—	Kantonsgericht, Abteilung, Kommission
b)	Präsidialentscheid	200.— bis 5'000.—	
c)	Endentscheid	300.— bis 20'000.—	
Art. 14 ⁵			
a)	Zwischenentscheid	100.— bis 3'000.—	Schiedsgericht nach KVG
b)	Präsidialentscheid	200.— bis 4'000.—	
c)	Endentscheid	300.— bis 15'000.—	
Art. 15 ⁶			
Die Gebühren können in besonders aufwendigen Verfahren oder bei Streitwerten über Fr. 1 Mio. bis höchstens zum Vierfachen der oberen Rahmenwerte dieser Ver-			Gebühren- erhöhung

¹ Abgeändert (lit. b) durch GrRB vom 18. November 2002.

² Abgeändert durch GrRB vom 18. November 2002 und 28. März 2011.

³ Abgeändert durch GrRB vom 18. November 2002.

⁴ Abgeändert durch GrRB vom 18. November 2002 und 28. März 2011.

⁵ Abgeändert durch GrRB vom 18. November 2002 und 28. März 2011.

⁶ Geändert durch GrRB vom 28. März 2011.

ordnung erhöht werden, soweit dadurch nicht ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Aufwand des Gerichts entsteht.

Art. 16¹

Kostenermässigung Die amtlichen Kosten werden grundsätzlich um einen Drittel ermässigt, wenn bei Entscheiden keine Begründung erfolgt. In Ausnahmefällen, namentlich dann, wenn die Begründung einen ausserordentlich grossen Aufwand verursachen würde, kann die Kostenermässigung über den Drittel hinaus erhöht werden.

Art. 17

Ausnahmen bei kostenlosen Verfahren Leichtsinne oder mutwillige Prozessführung 100.— bis 2'000.—

IV. Zusätzliche Gerichtskosten

Art. 18

Beweiserhebung Die Kosten für mitwirkende Dritte werden entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen tatsächlich ausgerichteten Entschädigungen belastet.

Art. 19²

a. Zeugen und Auskunftspersonen Zeitaufwand:
a) bis vier Stunden bis 200.—
b) über vier Stunden bis 400.—

In Zivilstreitigkeiten kann die Entschädigung bis zur Höhe des Verdienstausfalles erhöht werden.

Spesen:

Angemessene Entschädigung für Reisekosten sowie notwendige auswärtige Verpflegung und Unterkunft. Der Nachweis weiterer notwendiger Auslagen bleibt vorbehalten.

Art. 20

b. Sachverständige Die Entschädigung wird nach der geleisteten Arbeit und der Bedeutung der Streitsache durch das Gericht festgelegt.

¹ Geändert durch GrRB vom 18. November 2002 und 28. März 2011.

² Abgeändert (lit. a und b) durch GrRB vom 28. März 2011.

Art. 21¹

Pro Stunde Zeitaufwand und
Spesenentschädigung wie bei Zeugen

50.— bis 100.—

c. Übersetzer

In Zivilstreitigkeiten kann die Entschädigung bis zur Höhe des Verdienstauffalls erhöht werden.

Art. 22

Dritte, die auf Anordnung des Richters eine Urkunde herausgeben, einen Augenschein oder die Untersuchung Sachverständiger dulden usw., erhalten die gleiche Entschädigung wie Zeugen.

d. Übrige

Art. 23

Die Kosten für die Verlängerung einer richterlichen Frist betragen Fr. 25.—.

Fristverlängerung

Art. 24

Die Kosten der amtlichen Veröffentlichung werden nach dem Insertionstarif des Publikationsorgans berechnet.

Amtliche
Veröffentlichung**V. Kanzleigebühren**

Art. 25

Kanzleigebühren werden für Leistungen erhoben, die nicht Bestandteil des ordentlichen Geschäftsganges eines Verfahrens sind.

Grundsatz

Art. 26²

¹Es werden folgende Gebühren erhoben:

a) Vollstreckbarkeitsbescheinigung

25.—

b) Weitere Bescheinigungen

10.— bis 100.—

c) Ausfertigung, Abschrift oder Auszug von Schriftstücken
pro Seite

4.—

Gebühren-
pflichtige Ver-
richtungen

²Im Übrigen gelten die allgemeinen Gebührenbestimmungen der Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung sinngemäss.

¹ Geändert durch GrRB vom 28. März 2011.

² Geändert durch GrRB vom 28. März 2011.

VI. Schlussbestimmung

Art. 27¹

Art. 28

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

¹ Aufgehoben durch GrRB vom 23. Juni 2003.